



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

✉ Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
☎ 02256 / 81251
📠 02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
✉ sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
🌐 www.enzesfeld-lindabrunn.at

Sachbearbeiter
AL OSekr. Ing. Gregor Gerdenits

Durchwahl
73

E-Mail
amtsleiter@enzesfeld-lindabrunn.at

Zahl: AL Ing.Ge

Datum: 05.07.2021

VERORDNUNG

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Markt Enzesfeld-Lindabrunn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Einfache Reihengräber für 1 Leiche und Urnen | € 198,- |
| 2. Einfache Reihengräber für 2 Leichen und Urnen | € 297,- |
| 3. Doppelgräber für 2 Leichen und Urnen | € 297,- |
| 4. Doppelgräber für 4 Leichen und Urnen | € 583,- |
| 5. Kindergrabstellen (auch für Urnen) | € 88,- |
| 6. Für 2 Urnen: | € 134,- |
| 7. Für 4 Urnen: | € 264,- |
| 8. Für 6 Urnen: | € 352,- |
| 9. Für 8 Urnen: | € 418,- |
| 10. Wiesen- bzw. Baumurnengräber (sog. „Bockerlgräber“
für 1 (verottbare) Urne | € 180,- |

b) Sonstige Grabstellen:	
1. Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 1.155,-
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 1.705,-
3. Gruft für 9 Leichen und Urnen	€ 1.925,-
4. Gruft für 12 Leichen und Urnen	€ 2.320,-
5. Urnennische Abt. I, für 1 Urne	€ 77,-
6. Urnennische Abt. I, für 2 Urnen	€ 132,-
7. Urnennische Abt. II, für 2 Urnen	€ 440,-
8. Urnennische Abt. II, für 4 Urnen	€ 770,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Gräber an der Friedhofsmauer	50 v.H.
b) Gräber an Hauptwegen	30 v.H.

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 495,-
b) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 308,-
c) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 308,-
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 440,-
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 385,-
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 231,-
g) Beisetzung einer Urne in einem sog. Bockerlgrab	€ 260,-

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um € 385,-
Bei Erdgrabstellen für Urnen mit Deckel um € 220,-
- (4) Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 v.H.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,-
Maximal jedoch € 500,-
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2022 rechtswirksam.

angeschlagen: 07.07.2021

abgenommen: 22.07.2021



Der Bürgermeister

Franz Schneider
Franz Schneider